

er bis anhin nur ein Initiativrecht via Regierungsvorlagen besass. Dies ist allerdings in zweifacher Hinsicht zu relativieren. Erstens steht ihm dieses Recht nur im Kontext des Verfahrens zur Monarchieabschaffung zu. Zweitens hat der Fürst 2003 gezeigt, dass er seine Vorschläge auch auf dem Weg einer Volksinitiative einbringen kann, auch wenn ihm persönlich vielleicht eine Anmeldung verweigert werden müsste. Es reicht aber, wenn jemand stellvertretend für ihn eine Initiative anmeldet.³³⁸

Mit dem Verfahren zur Abschaffung der Monarchie ist gleichzeitig ein neues Abstimmungsverfahren eingeführt worden, falls zwei konkurrierende Verfassungsvorlagen als Alternativen zur bestehenden Verfassung zur Abstimmung gelangen. Es kommt dann nämlich nicht die Methode des doppelten Ja zum Zuge, welche gerade für solche Fälle geschaffen wurde. Stattdessen wird in einem Ausscheidungsverfahren ermittelt, welche beiden der drei Optionen (bestehende Verfassung, Vorschlag Landtag, Vorschlag Landesfürst) in einem zweiten Abstimmungs-gang aufeinandertreffen sollen (siehe auch Kapitel 4.5.4).

3.9.6 Monarchieabschaffung in der Anwendung

Ein Begehren zur Monarchieabschaffung wurde noch nie gestellt.

337 Wille 2015, S. 443.

338 Art. 85 Abs. 1 VRG regelt, dass «1500 Stimmberechtigte oder vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse ein Begehren um Revision der Verfassung (Erlass, Abänderung oder Aufhebung) im ganzen oder einem Teile nach (Total- oder Partialrevision) stellen [können].» Im Gegensatz zum Monarchieabschaffungsverfahren behält der Fürst in diesem Fall das Vetorecht. Wenn eine Totalrevision der Verfassung von ihm selbst im Wege einer Volksinitiative indirekt initiiert wird, wäre die Sanktion wohl keine Hürde mehr.